

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung

Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein

Band: 90 (1945)

Heft: 36

Anhang: Grundsätze welche im Interesse der Landesversorgung mit lebenswichtigen Gütern und zum Wohle des Staates erörtert werden müssen = Principes de propagande susceptibles d'être développés pour le bien du pays et de son économie interne

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



**Eidgenössisches
Volkswirtschaftsdepartement
GENERALSEKRETARIAT
Sektion zur Bekämpfung
des Schwarzhandels**

Grundsätze

**welche im Interesse der Landesversorgung mit lebenswichtigen
Gütern und zum Wohle des Staates erörtert werden müssen**

Da das Volk die einschneidenden Vorschriften unserer nationalen Wirtschaft nicht begreifen kann oder sich um diese nicht kümmert, ist es nach unserer Auffassung notwendig, bei jeder sich bietenden Gelegenheit einige wichtige Grundsätze moralischer und allgemeiner Natur in Erinnerung zu rufen.

Der Bürger muss darnach streben:

den gesetzlichen Vorschriften über die Rationierung, die Kontingentierung und die Preiskontrolle, welche keine lästigen Massnahmen, sondern fundamentale Regeln unserer kollektiven Existenz sind, strikte Nachachtung zu verschaffen;

den Schwarzhandel und die Widerhandlungen gegen die kriegswirtschaftlichen Vorschriften und Verfügungen, welche vor allem die Unbemittelten schützen und eine gleichmässige Verteilung der vorhandenen Güter und Lebensmittel gewährleisten, — so geringfügig sie auch erscheinen mögen — im Gewissen des Volkes als schändlich und entehrend hinzustellen;

die volle moralische Gleichwertigkeit der bestehenden gemeinrechtlichen Delikte (Diebstahl usw.) und der modernen Widerhandlungen gegen die kriegswirtschaftlichen Vorschriften unseres Landes, das von weitsichtigen und den Interessen des Volkes ganz ergebenden Chefs regiert wird, zu unterstreichen;

das Verantwortungsbewusstsein des Einzelnen aufzurütteln und den Sinn wohlwollender Solidarität gegenüber dem Staat zu wecken;

die Notwendigkeit einer strengen Beachtung der wenigen, leichten und erträglichen Einschränkungen, die wir uns auferlegen müssen, aus unserer vaterländischen Gesinnung heraus zu begreifen;

die Tatsache hervorzuheben, dass es ein besonders schweres Vergehen ist, wenn ein Schweizer die Gesetze der nationalen Wirtschaft seines vom Kriege und vom Hass verschonten Vaterlandes missachtet, welchem der Einzelne alles, ja sogar sein Leben, zu verdanken hat;

die irrige Auffassung zu zerstreuen, dass die zur strengen Aburteilung kriegswirtschaftlicher Vergehen eigens bestimmten 11 «kriegswirtschaftlichen Strafgerichte» nur ausnahmsweise und wirkungslos ihre Urteile fällen; (diese kriegswirtschaftlichen Strafgerichte wurden nur deshalb ins Leben gerufen, weil es den ordentlichen Straf- oder Schwurgerichten nicht möglich gewesen wäre, eine Kompetenz-Ueberlastung im ordentlichen Rahmen zu übernehmen);

das Wohlgefallen und die Gehülfschaft bei den strafbaren Machenschaften eines Verwandten oder Nachbarn, welcher seinen Hang zu Gewinnsucht und Hamsterei als Heldentat rühmt, zu brandmarken;

dem Volk verständlich zu machen, dass die Uebertretungen der Vorschriften betreffend Rationierungsausweise und Coupons aller Art ein Anzeichen von Zerrüttung sind, welche unsere Gesellschaftsordnung bedroht;

die Bevölkerung zu überzeugen, dass sie keinen Grund hat über ihr bevorzugtes Los unzufrieden zu sein, umsomehr, als die Anstrengungen der eidgenössischen Behörden beinahe ins Uebermenschliche gehen, um ihren Wünschen gerecht zu werden;

immer und überall den Geist der persönlichen Aufopferung an den Tag zu legen, damit unser liebes Vaterland durchhalte, weiterlebe und sich durch die Moral und Ehrlichkeit aller immer mehr erhebe!



Département fédéral de
l'Economie publique
Secrétariat Général

Section chargée de combattre
le marché noir

Principes de propagande

susceptibles d'être développés pour le bien du pays
et de son économie interne

En raison de l'incompréhension du public ou de son insouciance à l'endroit des prescriptions restrictives de notre économie nationale, il y aurait lieu, croyons-nous, de rappeler en toute occasion favorable quelques principes essentiels d'ordre moral et civique :

Il conviendrait de s'efforcer :

d'inculquer le *respect le plus absolu* des prescriptions législatives sur le rationnement, le contingentement et le contrôle des prix qui ne sont point mesures tracassières, mais règles fondamentales de notre existence collective,

de rendre odieuses et déshonorantes, dans l'esprit du public, les opérations du marché noir et les infractions, si bénignes soient-elles, aux lois ou ordonnances protégeant avant tout les pauvres et prévoyant l'équitable répartition des objets destinés à notre usage ou des produits nécessaires à notre alimentation,

de souligner la complète équivalence morale entre délits traditionnels du droit commun (vol, etc.) et délits modernes perpétrés contre l'économie du pays gouverné pourtant par des chefs prévoyants et entièrement dévoués à la chose publique,

de provoquer le réveil de la conscience professionnelle et le sens sacré d'une solidarité bienveillante à l'égard de l'Etat,

de suggérer l'intégration — dans notre conception évoluée du « patriotisme » — d'une rigide rectitude d'honneur à l'endroit des quelques privations — légères et salutaires — que nous devons nous imposer,

de faire ressortir qu'en Suisse, il est d'autant plus criminel d'attenter aux lois de l'économie nationale, que l'individu doit tout — y compris sa vie — à l'Etat demeuré paisible au milieu de la guerre et de la haine,

de redresser l'opinion erronée selon laquelle la juridiction spéciale des 11 « cours pénales » sévissant contre les infractions à l'économie, serait une juridiction anodine et d'exception; (ces cours pénales ou tribunaux pénaux économiques n'ont été constitués que parce qu'il eût été impossible aux tribunaux correctionnels ou cours d'assises ordinaires d'assumer organiquement une surcharge de compétence),

de flétrir la complaisance et la complicité accordées aux calculs et combinaisons coupables du parent ou du voisin érigeant en exploit son penchant au lucre et à l'accaparement,

de faire comprendre que les violations — qui doivent prendre fin — des prescriptions relatives aux titres de marchandises, cartes et coupons de tout genre sont un indice de « désordre » qui mine notre société,

de persuader la population qu'elle a toute raison d'être satisfaite de son sort privilégié, alors que la tâche des autorités fédérales qui s'ingénient à la satisfaire est presque surhumaine,

de remettre partout en valeur et en estime l'esprit de sacrifice personnel afin que notre chère patrie puisse durer, survivre et s'élever toujours davantage par la morale et la probité civique de tous.



**EIDGENÖSSISCHES
VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT
GENERALSEKRETARIAT
SEKTION ZUR BEKÄMPFUNG
DES SCHWARZHANDELS**

Schwarzhandel

Die Rationierung wurde eingeführt um :

1. Die Versorgung des Landes zu sichern ;
2. Eine volkswirtschaftlich richtige Verwendung der Vorräte sowohl wie der importierten und neuproduzierten Waren zu gewährleisten ;
3. Übermässige Preissteigerungen und Hamsterei zu vermeiden ;
4. Die vorhandenen Lebensmittel so zu verteilen, dass die ausreichende Ernährung jedes einzelnen sichergestellt ist. Bei den Bemittelten darf nicht Überfluss und bei den Unbemittelten nicht Hunger herrschen.

Die Einführung der Rationierung wurde im allgemeinen von der Bevölkerung mit Verständnis aufgenommen.

Leute aber, die aus Eigennutz, Disziplinlosigkeit, Gedankenlosigkeit und Profitgier die Rationierungsmassnahmen zu umgehen versuchen, treiben geradezu Sabotage an der Rationierung.

Es gibt zwei Arten von Schwarzhandel :

1. *Der Schwarzhandel des an und für sich harmlosen Bürgers*, der die kleinen Gelegenheiten zum Schwarzhandel benutzt. Er rechtfertigt seine Schlaumeiereien vor seinem Gewissen mit dem Satz : « Ein paar schwarz gekaufte Eier, ein paar Pfund schwarz gekaufte Butter machen nichts aus und schaden niemandem. »

Wer dies sagt, ist gedankenlos. Dies beweisen folgende Beispiele :

a) Eine Frau kauft im Schwarzhandel 100 g Butter. Sie kann dabei andern 40 000 Frauen nicht verargen, wenn sie das gleiche tun. (Die Zahl von 40 000, die im Schwarzhandel sich eine zusätzliche Butterrations zu beschaffen versuchen, ist dabei niedrig gegriffen, macht sie doch nur 1 % der Bevölkerung des ganzen Landes aus.) Diese Zahl kleiner Schwarzhändler in unserem Volke bewirkt aber, dass 4 Tonnen Butter für die normale Versorgung verlorengehen.

Steigt die Zahl der Schwarzhändler im kleinen, so steigt auch der Ausfall und die Sektion für Rationierungswesen ist genötigt, die Fettration herabzusetzen. Der Leidtragende ist in diesem Falle der anständige Bürger und der Minderbemittelte ; der eine, weil er nicht im

Schwarzhandel einkaufen *will*, der andere, weil er es sich überhaupt nicht leisten könnte.

- b) Im Zeitraum von einigen Monaten haben eine Anzahl Bürger kleinere Mengen Käse schwarz gekauft. Sie sind dafür verantwortlich, dass in diesem Zeitraum 11 Tonnen Käse im Schwarzhandel verschoben worden sind. Damit kann ein Dorf von 2500 Einwohnern ein Jahr lang mit einer Ration von 400 g versorgt werden.
- c) Im Zeitraum von einigen Monaten haben eine Anzahl Bürger grössere und kleinere Mengen Benzin und Rohöl schwarz gekauft. Ihnen haben wir es zu verdanken, dass 80 000 Liter Treibstoff für die normale Versorgung in Wegfall kamen. Damit könnten zehn 5-Tonnen-Lastwagen um den Äquator fahren.

Der an und für sich harmlose Bürger, der sich gelegentlich im Schwarzhandel kleine Vorteile zu ergattern versucht, ist nicht nur gedankenlos, er ist auch unsozial ; er betrügt den Staat und das ganze Volk. Er gefährdet durch seine Schwarzkäufe von heute die Versorgung von morgen.

Der Schwarzhändler ist Preistreiber. Er handelt nach dem Grundsatz : Wer Geld hat, kauft, was er will. Er weckt damit Neid und Missgunst und fördert den Klassenhass.

Der Schwarzhändler gefährdet schliesslich auch die Gesundheit des Volkes. Denn Schwarzware ist oft verdorbene Ware, da sie nicht vom Staat kontrolliert wird. — Ein Metzger verkaufte im Schwarzhandel vorkriegsgrosse Würste. Ihr Inhalt stammte vom Fleisch einer Kuh, die verscharrt, dann ausgegraben und verwurstet worden war. Ein anderer Metzger verkaufte ohne Rationierungsausweise Fleisch, das von kranken Tieren stammte und deshalb niemals die Fleischschau bestanden hätte.

Die Versuchung zum Schwarzhandel ist besonders gross, wenn die Stadtbevölkerung als Konsument mit der Landbevölkerung als Produzent in engen Kontakt kommt. Die Ferien und der Militärdienst bieten besonders günstige Gelegenheiten. Es kommt häufig vor, dass Touristen und Soldaten bei den Bauern rationierte Lebensmittel ohne die erforderlichen Coupons erwerben und Beziehungen anknüpfen, die ihnen die Weiterführung ihrer schwarzen Einkäufe ermöglichen. Derjenige, welcher dieser Versuchung nicht widerstehen kann, hat keine Disziplin und, was noch schlimmer ist, er beweist, dass er ein schlechter Schweizer ist. Ein

Soldat stellt sich zudem ausserhalb der Gemeinschaft seiner Einheit, er steht auch ausserhalb der Gemeinschaft seines Volkes.

2. Der gewerbmässige Schwarzhandel.

Dem gewerbmässigen Schwarzhändler geht es um das Geschäft. Er handelt mit den Waren, die je nach den Rationierungsvorschriften den grössten Gewinn versprechen. Der gewerbmässige Schwarzhändler kann nur so lange Geschäfte machen, als er Leute findet, die seine Schwarzwaren kaufen.

Wenn die in unserem obigen Beispiel genannten 40 000 «harmlosen» Käufer und Käuferinnen auf ihre 100 g schwarz gehandelter Butter verzichtet hätten, so wären die Verkäufer nicht Schwarzhändler geworden. Die «harmlosen» Bürger bedingen die Tätigkeit der gewerbmässigen Schwarzhändler, sie sind für ihre verbrecherischen Machenschaften verantwortlich. Verdienen es etwa diese «harmlosen» Bürger, weniger streng bestraft zu werden als jene gewerbmässigen Schwarzhändler?

Man stelle sich den Schaden vor, welcher dem Lande erwächst, wenn man die Widerhandlungen gegen die Lebensmittelrationierung in Betracht zieht!

Massnahmen gegen den Schwarzhandel

1. Massnahmen des Staates.

Der Staat hat die Pflicht, dafür zu sorgen, dass die kriegswirtschaftlichen Vorschriften eingehalten werden. Er stellt deshalb den Schwarzhandel unter Strafe (Geldbussen, Gefängnis, Veröffentlichung der Namen in den Zeitungen, Eintrag in das Schweizerische Zentralstrafregister). Er hat zu diesem Zwecke besondere strafrechtliche Instanzen, die kriegswirtschaftlichen Strafgerichte zur Erledigung und Aburteilung dieser Fälle, eingesetzt. Die Zahl der abgeurteilten Straffälle, die heute 169 000 übersteigt, wirft ein bedenkliches Licht auf die unsoziale Gesinnung grosser Kreise unseres Volkes. Die Bekämpfung des Schwarzhandels macht es notwendig, dass die Kriegswirtschaftsämtler Fachleute für ihren Aufsichts- und Untersuchungsdienst ausbilden. Das ganze Land steht unter einer genauen Kontrolle; Inspektoren und Revisoren prüfen die Betriebe und Monatsrapporte der Geschäfte. Neben der fachlichen Kontrolle über die Betriebe steht die direkte polizeiliche Beaufsichtigung einzelner Personen, ihres Leumundes, ihrer Tätigkeit usw., wenn sie des Schwarzhandels verdächtig sind. Fachliche und polizeiliche Organe arbeiten in der Aufdeckung des Schwarzhandels zusammen.

Beispiel: Ein Metzger hat auf seinen Monatsrapporten auffallend wenig Fett. Der Inspektor meldet seinen Verdacht der Polizei. Diese beobachtet unauffällig das Vieh, das in diese Schlächtereie geführt wird. Die reguläre Qualität des Viehs und die Fettrapporte stehen in offensichtlichem Widerspruch. In der Garage des Metzgers wird ein Lager zurückgehaltenes Fett gefunden. Der Metzger wird streng bestraft.

Alle diese Anstrengungen genügen jedoch nicht, das beweisen die Erfahrungen anderer Länder. Selbst wo auf dem Schwarzhandel die Todesstrafe steht und auf je 50 Einwohner ein kriegswirtschaftlicher Beamter kommt, besteht der Schwarzhandel trotzdem weiter. Bei uns hingegen, wo

die Einschränkungen verhältnismässig gering sind, muss diese Plage als schändlich und ganz und gar unwürdig hingestellt werden.

2. Die Haltung des einzelnen Bürgers.

Die Schweizer Frauen müssen die Behörden bei der Durchführung dieser Gesetze unterstützen. Die einschränkenden Massnahmen gelten für alle! Wenn der Schweizer nicht freiwillig den sich selbst gegebenen Gesetzen nachlebt, begibt er sich des Rechtes, selber seine Gesetze aufzustellen. Er muss jeglicher Gesetzgebung, ob sie zeitlich beschränkt ist oder dauernd Geltung hat, Nachachtung verschaffen.

Wir können unsere Schwierigkeiten nur meistern, wenn alle Männer, Frauen und Kinder willens sind, die kriegswirtschaftlichen Vorschriften strikte einzuhalten.

Der Schwarzhandel ist geeignet:

- Die Unzufriedenheit zu schüren.
- Die Marktversorgung zu stören.
- Die Teuerung und die sozialen Spannungen zu fördern.
- Treu und Glauben im Geschäftsleben zu untergraben.

Der Schwarzhandel sabotiert letzten Endes unsere wirtschaftliche Landesverteidigung. Der Schwarzhändler ist ein wirtschaftlicher Landesverräter. Er untergräbt unsere Einheit und gefährdet die Existenz der Minderbemittelten.

Aus eigener Überzeugung muss jeder Schweizer den Schwarzhandel bekämpfen. Er muss unsere Vorgesetzten in der beinahe übermenschlichen Arbeit zum Wohle des einzelnen unterstützen.

Ausgabe 15. Januar 1945.

Adl.



Eidgenössisches
Volkswirtschaftsdepartement

Generalsekretariat

Sektion für Bekämpfung
des Schwarzhandels

Was ist Schwarzhandel?

Herr Dr. Péquignot, Generalsekretär des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes, hat anlässlich einer Sitzung der Vollmachtenkommission des Nationalrates im Juli 1943 den Schwarzhandel folgendermassen definiert:

„Der Ausdruck ‚Schwarzhandel‘, wie er in der gewöhnlichen Umgangssprache gebraucht wird, ist nicht gut gewählt. Wir bezeichnen als Schwarzhandel: Kauf und Verkauf von rationierten Waren ohne Rationierungsausweise, Handel mit Rationierungsausweisen, oder deren Fälschung, Herstellen von falschen Rationierungsausweisen, Verheimlichung von Warenlagern, Nicht- oder nur teilweise Meldung von Warenlagern bei der vorgeschriebenen Bestandesaufnahme, Verletzung der Kontingents-Vorschriften Schwarzschlachtungen von Tieren oder deren Schlachtung in Missachtung der bestehenden Vorschriften, Verkauf von Fleisch zu übersehten Preisen und ohne Entgegennahme von Rationierungsausweisen. All das heisst Schwarzhandel treiben. Schwarzhandel treibt auch der Spezereihändler, welcher beidseitig bedruckte Coupons spaltet und die Vorder- und die Rückseite des gleichen Coupons auf einen Bogen klebt, so dass er beim Eintausch das Doppelte der Ware erhält, für welche er berechtigt wäre

Die tausend Arten des Schwarzhandels sind strafbar! Wer sie im Grossen oder im Kleinen betreibt, schadet der nationalen Gemeinschaft, verhindert die gleichmässige Verteilung der verfügbaren Reserven und gefährdet den sozialen Frieden.“

Ausgabe 15. Januar 1945.
Adl.



Département fédéral
de l'économie publique

Secrétariat général

Section chargée de combattre
le marché noir

Définition du marché noir.

M. le Dr. Péquignot, Secrétaire général du département fédéral de l'économie publique — lors d'une séance, en juillet 1945, de la commission des pleins pouvoirs du Conseil national — s'est exprimé comme suit :

„Entrée dans le langage courant, l'expression ‚marché noir‘ a un sens mal défini. Selon nous, vendre et acheter des marchandises rationnées sans exiger ou sans remettre les titres de rationnement, vendre ou falsifier des titres de rationnement, fabriquer de faux titres de rationnement, dissimuler des stocks de marchandises, ne pas déclarer ces stocks quand on est tenu de le faire ou les déclarer d'une façon incomplète, violer les prescriptions sur le contingentement, abattre clandestinement des animaux et au mépris des interdictions que décrète l'autorité, vendre la viande qui en provient à des prix surfaits et en violation des prescriptions sur le rationnement, tout cela c'est se livrer au marché noir. Il fait aussi du marché noir l'épicier qui, recevant les coupons de ses clients, coupons imprimés des deux côtés, les dédouble, colle sur un carton chacune des faces du même coupon, le verso et le recto, et obtient en échange de double de la marchandise à laquelle il a droit.

Les mille et une manières de pratiquer le marché noir sont répréhensibles. Ceux qui s'y livrent en gros ou en détail nuisent à la communauté nationale, entravent la répartition équitable des réserves disponibles et compromettent la paix sociale.“

Edition du 15 janvier 1945.
Tfl. / Bel.